

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9c0bf7b7-ff4d-397a-bd6f-5f1dff4575ef>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 1685 BGB - Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen

(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

(2) ¹Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung). ²Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.

(3) ¹[§ 1684 Abs. 2 bis 4](#) gilt entsprechend. ²Eine Umgangspflegschaft nach [§ 1684 Abs. 3 Satz 3 bis 5](#) kann das Familiengericht nur anordnen, wenn die Voraussetzungen des [§ 1666 Abs. 1](#) erfüllt sind.

